



Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH · Hans-Böckler-Allee 9 · 30173 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Arndtstraße 1
30167 Hannover


Büro Hannover

Hans-Böckler-Allee 9
30173 Hannover

Telefon: (0511) 123 559-0
Telefax: (0511) 123 559-55
Mail: hannover@mup-group.com

Weitere Standorte in Hamburg,
Berlin und Osnabrück

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter, Telefon	Datum
			Hartmann, -65	11.08.2020

 www.mullundpartner.de



Burgweg 5

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unser Gutachten über die orientierende Untersuchung des Grundstücks der Paul-Dohrmann-Schule in Hannover Burg vom 10.01.2014 kann ich zu der aktuellen Berichterstattung wie folgt Stellung nehmen.

Im Vorfeld eines zum damaligen Zeitpunkt geplanten Grundstücksverkaufs wurden von uns im Auftrag der LHH im Jahr 2014 Bodenuntersuchungen durchgeführt. Durch frühere Untersuchungen war bekannt, dass sich auf dem gesamten Grundstück ein bis max. 1,4 m mächtiger Horizont aus künstlicher Auffüllung, bestehend aus Sand vermischt mit Bauschutt und Ziegelbruch, befand. Zusätzlich gab es im nordwestlichen Teil einen ehemaligen Teich, der mit Bau- und Trümmerschutt verfüllt ist.

Es handelt sich hier um einen typischen innerstädtischen Untergrund mit Trümmerschuttauflüfung, der in ähnlicher Form in weiten Teilen des hannoverschen Stadtgebietes genau wie in vielen anderen deutschen Städten zu finden ist.

Die damaligen Untersuchungen waren gekennzeichnet durch eine hohe Untersuchungsdichte (50 Bohrungen und 200 Oberbodenproben/20 Mischprobenfelder) auf dem 2,2 ha großen Grundstück. Aufgrund der Vielzahl der Untersuchungspunkte war eine hohe Qualität der Untersuchungsbefunde gesichert.

Geschäftsführer:
Dipl.-Geophys. Frank Biegansky
Dipl.-Geol. Thomas Hartmann
Dipl.-Ing. Karsten Helms
Dipl.-Ing. Matthias Wieschemeyer

Registergericht:
Amtsgericht Hannover
HRB 59814
USt-IdNr. DE 115 830 964

Kontoverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN: DE 31 2505 0180 0000 7872 80
BIC: SPKHDE2HXXX



Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditiert.
Die Akkreditierung gilt für den in der Urkundenanlage
D-IS-20008-01-00 festgelegten Umfang.

Die Untersuchungsergebnisse wurden u. a. anhand von zwei Bewertungsmaßstäben beurteilt:

1. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
2. Bodenwerte für die Bauleitplanung der Landeshauptstadt Hannover

Beide Bewertungsmaßstäbe unterscheiden gleichermaßen zwischen den Nutzungsarten „Kinderspielflächen“ und „Wohngebiete“ sowie den weiteren Nutzungsarten „Park- und Freizeitflächen“ und „Gewerbe/Industrie“.

Die Bodenwerte für die Bauleitplanung der LHH gelten nur für den Fall, dass ein möglicher Verkauf bzw. eine bauliche Neuplanung auf dem Grundstück vorgesehen ist. Da ein Verkauf oder eine Neuplanung bis heute nicht erfolgt ist, sind für die Gefährdungsbeurteilung die Werte der BBodSchV anzuwenden.

Generell gilt als gesetzliche Grundlage für die Bewertung, ob es sich hier um eine schädliche Bodenveränderung handelt, ausschließlich das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie ggf. landesrechtliche Vorgaben.

Nach BBodSchV, Anh.1 ist als maßgeblicher Untersuchungshorizont für den Wirkungspfad Boden-Mensch und die Nutzungsarten „Kinderspielflächen“ und „Wohngebiete“ die Schicht von 0 – 35 cm unter Geländeoberkante (GOK) zu betrachten.

Unter Anwendung der Prüfwerte für Wohngebiete liegen in diesem Horizont alle gemessenen Stoffkonzentrationen deutlich unter den Prüfwerten der BBodSchV. Da es sich bei der hier vorliegenden Nutzung als Notunterkunft für Zuwanderer eindeutig um eine Wohnnutzung handelt, ist es aus fachlicher Sicht geboten, die zugehörigen Prüfwerte für Wohnen anzuwenden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass gem. BBodSchV unter dem Nutzungsszenario „Wohngarten und Kleingarten“ Flächen verstanden werden, die sowohl als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden. Die Anwendung der Prüfwerte für Kinderspielflächen ist aus fachlicher Sicht nicht angebracht, da es sich hier nicht um Spielplätze mit den typischen Nutzungsmöglichkeiten wie Sandkästen, Spielgeräten und vegetationsfreien Flächen handelt. Folglich entsprechen die Expositionsbedingungen nicht den Bedingungen, die für Spielplätze vorausgesetzt werden.

Neben erhöhten Bleigehalten in zwei Proben sind die Werte der Stoffgruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in einigen Proben gering bis mäßig erhöht. Da PAK bei der unvollständigen Verbrennung von organischem Material entstehen, sind sie ein typischer Hinweis auf Trümmerschutt und demzufolge weit verbreitet im Untergrund von Stadtgebieten. Seit 2016 gibt es zu den PAK einen Erlass des Nieders. Umweltministeriums, nach dem in Niedersachsen ein

etwas strengerer Prüfwert als in der BBodSchV anzuwenden ist. Dadurch ergibt sich in drei (von 20) untersuchten Probenfeldern eine Überschreitung des Prüfwertes. Da die betreffenden Felder mit einer dichten Grasnarbe bestanden sind, kann aber auch hier hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch sowohl die orale, die inhalative als auch die dermale Aufnahme von Schadstoffen in gesundheitsschädigender Größenordnung spielender Kinder ausgeschlossen werden. Gegenüber einem Spielplatzszenario mit offenen Boden- und Sandbereichen ist auf den mit Rasen bestandenen Teilflächen die Bodenaufnahmemenge deutlich herabgesetzt.

Als Fazit für die frühere Nutzung als Notunterkunft lässt sich unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften mithin feststellen, dass keine nachteilige Beeinflussung für die menschliche Gesundheit der Bewohner des Grundstücks einschl. spielender Kinder zu befürchten war und demzufolge sowohl aus fachlicher als auch aus rechtlicher Sicht zu keinem Zeitpunkt behördlicherseits Handlungsbedarf bestand.

Nach meiner Auffassung kann im vorliegenden Fall weder von der postulierten „deutlichen“ Überschreitung von Grenzwerten noch von einer „formal-juristischen“ Auslegung die Rede sein. Vielmehr hat die Stadtverwaltung anhand der vorliegenden Untersuchungsbefunde eine auch aus fachlicher Sicht korrekte und nachvollziehbare Einstufung der Nutzungsart des Grundstücks getroffen, aus der keine weiteren Restriktionen für die damalige Nutzung abzuleiten waren. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsbefunde sowie unter Berücksichtigung der Standortkenntnisse bestehen keine gesundheitliche Risiken für die bisherige und derzeitige Nutzung.

Hinsichtlich der aktuellen Nutzung des Grundstücks durch den Pächter Transition Town besteht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Pflanze keine Gefährdung, da nach Angaben des Pächters bisher nur Nutzpflanzen in Kübeln gezogen werden. Eine mögliche zukünftige Anlage von Hochbeeten o. ä. sollte mit der Umweltbehörde abgestimmt werden. Das Gleiche gilt bei möglichen Umbauten mit Bodeneingriffen im Zuge der vorgesehenen Umnutzung als Schule.

Die in unserem Gutachten (2014) vorgeschlagenen Maßnahmen gelten bei der Anlage von Neuanlagen oder bei nutzungsrelevanten Änderungen auf dem Grundstück.

Mit freundlichen Grüßen

Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH

Dipl.-Geol. Thomas Hartmann
(Geschäftsführer)

Lehrbeauftragter der Ostfalia Hochschule
für angewandte Wissenschaften

